



# [GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Abfall Newsletter

**März 2019**

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis und der abfallrechtlichen Spruchpraxis.

Gerne weisen wir auf den Termin des kommenden [GGSC] Infoseminars „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ hin.

---

**21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14. Juni 2019 in Berlin**

---

[-> Programm](#)  
[-> Programm mit der Beschreibung der Fachforen](#)

Dabei freuen wir uns übrigens besonders, wenn Sie bereits am Vorabend des Infoseminars (12. Juni 2019) in Berlin sind und gemeinsam mit [GGSC] am sog. „Staffellauf“ durch den Tiergarten teilnehmen (nähere Informationen unter „[GGSC] auf Veranstaltungen“).

Eine anregende Lektüre wünscht

Ihr [GGSC] Abfallteam

### DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: Warten auf den Pressfaktor!](#)
- [Digitalisierung in der Abfallwirtschaft](#)
- [Bundesverwaltungsgericht konkretisiert Anforderungen an Angaben zu gewerblicher Sammlung](#)
- [Gewerbliche Sammlung von Sperrabfall](#)
- [Untersagung gewerblicher „Bestandssammlungen“](#)
- [Gebührenrechtliche Erforderlichkeit von Fremdleistungsentgelten](#)
- [Kein Schadensersatz Drittbeauftragter wegen gewerblicher Sammlungen](#)
- [Anschlusszwang des Grundstückseigentümers bei vorläufiger Insolvenz](#)
- [Zur unzulässigen Ablagerung von Abfall](#)
- [Ermessensspielraum des Satzungsgebers beim Ausschluss von Abfällen](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [GGSC] Seminare
- [GGSC] Veröffentlichungen
- [GGSC] Online



## [VERPACKUNGSGESETZ: WARTEN AUF DEN PRESSFAKTOR!]

Wieder geben die Systeme den öRE unbestimmte Wartezeiten auf.

Wir hatten bereits Ende 2018 die Vermutung geäußert, die Systeme wollten sich Anfang 2019 noch nicht den Verhandlungen zur PPK-Mitbenutzung stellen, sondern erst versuchen, die Abstimmungsvereinbarungen für LVP für die Ausschreibungen des Leistungszeitraums 2020 bis 2022 rechtzeitig zum April 2019 „einzufahren“. Ansatzpunkt konnte das Warten auf die Ergebnisse des Gutachtens von cyclos zur Bestimmung von Masse- und Volumenanteilen bei der der PPK-Entsorgung sein. ‚Nein!‘ hieß es von den Systemen. Die Ergebnisse von cyclos würden Mitte bis Ende Februar vorliegen. Es war wieder nichts!

Die Ergebnisse des Infa-Gutachtens liegen seit Anfang 2019 vor, von den Ergebnissen von cyclos heißt es, der Pressfaktor würde sich voraussichtlich auf 1,4 bis 1,5 belaufen.

---

**30 % Masse x 1,5 = 45 %;**

**67,5 % Volumen ÷ 1,5 = 45 %**

---

Danach ist zu erwarten, dass die Systeme einer Geltendmachung eines Volumenanteils von bspw. 67,5 % einen „gepressten“ Kostenanteil von 45 % entgegensetzen. Die öRE blieben also um 33 % unter ihrer Kostenanteilserwartung, die sich aus dem Infa-Gutachten ergibt. Wir hatten an dieser Stelle den

Vertretern der Verbände und den Systembetreibern 50 % als Daumenregel vorgeschlagen. Das wurde nicht aufgegriffen. Jetzt verrinnt die Zeit.

PPK wird nur sehr zögerlich angefasst. Der April naht und Abstimmungsvereinbarungen sollen nicht entsprechend dem Verpackungsgesetz lauten: Abstimmung von LVP, Glas und PPK, sondern die Abstimmungsvereinbarungen sollen sich in einer Abstimmung zu LVP erschöpfen. Nach der sog. Orientierungshilfe soll die Abstimmungsvereinbarung unbefristet sein. Die Orientierungshilfe war aber bereits endverhandelt, bevor die Verhandlungen zur Anlage 7 (PPK) für gescheitert erklärt wurden. Deshalb können die Systembetreiber nicht auf die Einhaltung der Orientierungshilfe pochen, weil die Orientierungshilfe keine vollständigen Regelungen zur PPK-Mitentsorgung umfasst. Im Großen wie im Kleinen: Die Systeme wollen ihre unbefristete Orientierungshilfe/ Abstimmungsvereinbarung, die öRE laufen einer verbindlichen PPK-Vereinbarung hinterher.

Eine Hilfe kann die zwischenzeitlich von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU vorgelegten Anlage 7 (PPK) sein. Übergangslösungen für die PPK-Mitentsorgung sollten nur bis Ende 2019 gewählt werden. Verzichten Sie nicht auf das Mitentsorgungsverlangen nach § 22 Abs. 4 VerpackG, sondern auf die Unterzeichnung einer unbefristeten Abstimmungsvereinbarung.



---

## [GGSC] Beratungsangebote

---

[GGSC] rät den örE: Bringen Sie Ihre Vorstellungen zur LVP-Sammelstruktur rechtzeitig vor Beginn der LVP-Ausschreibungen Anfang April ein, unterschreiben Sie eine (unbefristete) Abstimmungsvereinbarung aber erst, wenn auch die PPK-Mitentsorgung geregelt ist. Übergangslösungen sollten nur bis Ende 2019 aufrechterhalten werden.

Lassen Sie sich durch Bezugnahmen der Systembetreiber auf § 35 Abs. 3 Satz 2 VerpackungG nicht beirren. Und informieren Sie das zuständige Ministerium über fehlende Abstimmungsvereinbarungen.

Wir beraten auch zu

- Anwendung Orientierungshilfe und Anlage 7 (PPK)
- Kalkulation und Ausschreibung PPK-Entsorgung
- Betriebseinstellung RKD
- Neuaufbau RK und PreZero
- Umstellung von Sack auf Tonne
- Ausgestaltung von Wahlmodellen
- Neuvereinbarung Nebenentgelte

und führen Inhouse-Schulungen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes durch.

Denken Sie bitte auch nochmals über eine Mitwirkung im Strategiekreis Verpackungsgesetz nach.

Apropos: Neuverteilung der RKD-Ausschreibungsgebiete (LVP/Glas) wird kurzfristig erfolgen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)  
und



Rechtsanwalt  
[Wolfgang Siederer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [DIGITALISIERUNG IN DER ABFALLWIRTSCHAFT – DATENSCHUTZ-RECHTLICHE HERAUSFORDERUNGEN]

Die Digitalisierung wird für die Wirtschaft künftig branchenübergreifend zu einem einschneidenden Transformationsprozess führen. Bislang analoge Produktionsprozesse werden zu selbstorganisierten und intelligent vernetzten Systemen weiterentwickelt (sog. Vernetzung aller Dinge – Internet of Things).



Während in anderen Wirtschaftssektoren der digitale Wandel intensiv vorangetrieben wird, findet ein ganzheitlicher Diskurs in der Abfallwirtschaft bisher nur sehr zurückhaltend statt. Dabei wird sich auch die Abfallwirtschaft dem Umwandlungsprozess auf lange Sicht nicht entziehen können. Entsorgungsunternehmen stehen vor der Herausforderung, ihre Geschäftsmodelle grundlegend zu überdenken und zu erweitern.

Leitlinie für die Umsetzung und Ausgestaltung des digitalen Wandels ist der Datenschutz. Die Vielzahl digitaler Produktlösungen und die Spielräume bei der technischen Gestaltung ermöglichen es, die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Anfang an in den Umwandlungsprozess mit einzubeziehen und so rechtliche Probleme zu vermeiden.

---

### Vermeidung der Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Der Anwendungsbereich des Datenschutzes ist nur eröffnet, wenn „personenbezogene Daten“ verarbeitet werden. Das Entsorgungsunternehmen hat es bis zu einem gewissen Grad selbst in der Hand, ob das Datenschutzrecht überhaupt zur Anwendung kommt. Es bietet sich an, digitale Produktlösungen von vornherein technisch so auszugestalten, dass personenbezogene Daten gar nicht erst erhoben werden. Das ist beispielsweise der Fall bei Abfallsortierstra-

ßen in Behandlungsanlagen, die mit Sensoren ausgestattet sind, die in Echtzeit den Betriebszustand der Maschinen übermitteln (sog. CPS-Chips). Auf Identifikationschips an Abfallbehältern (sog. RFID-Chips) können statt konkreter Identifikationsdaten lediglich Pseudonyme oder abstrakte Kennnummern gespeichert werden. Ebenso sollten Transponder auf einzelnen Konsumgütern und Verpackungen (auch RFID-Chips) ausschließlich produktbezogene Informationen speichern und statt individueller Produkte lediglich Produkttypen kennzeichnen.

---

### Rechtfertigung der Datenverarbeitung

---

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn einer der in Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) bis f) DSGVO genannten Rechtfertigungsgründe greift.

Besondere Vorsicht ist bei konkludenten Einwilligungen oder gar vorformulierten Einwilligungserklärungen geboten (lit. a), da diese in der Praxis den strengen formalen Anforderungen nach Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DSGVO nicht gerecht werden. So signalisiert das bloße Betreten einer videoüberwachten Räumlichkeit nicht unmissverständlich und eindeutig bestätigend die Einwilligung des Betroffenen in die Aufzeichnung seiner Person. In der Installation und Nutzung einer mobilen Service-App liegt keine konkludente Einwilligung in das Ausspionieren des Telefonspeichers.



---

## DSGVO als Maßstab – Rechtfertigung durch das KrWG?

---

Entsorgungsunternehmen können sich in der Praxis vielfach auf die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung berufen (lit. c). Beispielsweise lassen sich RFID-Chips auf Abfallbehältern oder auf Verpackungen oder die Ermittlung von Abfallbehälterinhalten durch Roboter mit der gesetzlichen Pflicht zur abfallrechtlichen Überwachung und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Abfällen gemäß §§ 49, 50 KrWG i.V.m. NachwV rechtfertigen.

In der Praxis oftmals einschlägig ist die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des Verantwortlichen (lit. e) in Gestalt der hoheitlichen Abfallentsorgungsaufgabe nach § 17 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Hierunter lassen sich beispielsweise Füllstandsensoren fassen, die zur Verbesserung der Tourenplanung und damit zur Gebührensenkung beitragen und Anreize zur Abfallvermeidung schaffen, oder Chipkarten statt Barzahlung an Wertstoffhöfen, die zur Verkürzung der Wartezeiten führen.

In jedem Fall ist die Datenverarbeitung auf das absolut notwendige Maß zu beschränken (Grundsatz der Erforderlichkeit).

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, kommunale Entsorgungsunternehmen und Abfallbehörden auch in Fragen

des Datenschutzrechts. Weiteres zum Thema Digitalisierung in der Abfallwirtschaft erfahren Sie beim 21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ am 13. und 14.06.2019 in Berlin.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Jens Kröcher](#)

und



Rechtsanwältin  
Daniela Weber

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [BUNDESVERWALTUNGSGERICHT KONKRETISIERT ANFORDERUNGEN AN ANGABEN ZU GEWERBLICHER SAMMLUNG]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in drei Parallel-Verfahren erneut mit der Frage befasst, welche Nachweise von der zuständigen Behörde gefordert werden können, wenn eine Anzeige einer gewerblichen Sammlung erfolgt (Urteile v. 24.01.2019, Az.: 7 C 14.17 u.a.).

Konkret ging es um die Frage, ob zu den nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 KrWG vorzulegenden Angaben über die Größe und Organisation des



Sammlungsunternehmens auch der Jahresumsatz zählt. Das beklagte Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt hatte gefordert, dass die gewerblichen Sammler die Umsätze offenlegen müssen.

---

### **Oberverwaltungsgericht: Jahresumsatz ist vorzulegen**

---

Die Vorinstanz hatte noch zugunsten des Landesverwaltungsamts entschieden und zur Begründung ausgeführt, dass der Jahresumsatz eine wichtige Kennzahl sei, um die Größe eines Sammlungsunternehmens zu beurteilen. Es hatte daher die Entscheidung des Landesverwaltungsamts aufrechterhalten und die Klagen der gewerblichen Sammler, die zunächst in der ersten Instanz erfolgreich gewesen waren, abgewiesen.

---

### **Bundesverwaltungsgericht: Urteilsgründe liegen noch nicht vor**

---

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass in den konkreten Fällen durch die gewerblichen Sammler die Umsatzzahlen nicht anzugeben sind und daher Klagen stattgegeben. Es hat allerdings in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass der Senat noch nicht abschließend entschieden hat, ob eine Vorlage der Umsatzzahlen nur bei Kleinsammlern oder generell nicht gefordert werden kann. Die drei Parallel-Verfahren hatten jeweils Kleinsammler zum Gegenstand, die nur geringe Mengen Abfälle erfassen.

Es bleibt daher mit Interesse abzuwarten, wie sich das Bundesverwaltungsgericht in den Urteilsgründen positioniert.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Prof. Hartmut Gaßner](#)  
und



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## **[GEWERBLICHE SAMMLUNG VON SPERRABFALL]**

Das Bundesverwaltungsgericht hatte entschieden, dass auch Sperrabfälle gewerblich gesammelt werden dürfen (Urteile v. 23.02.2018, Az.: 7 C 10.16 u. a).

Im konkreten Rechtsstreit hatte das Bundesverwaltungsgericht allerdings an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen, weil keine hinreichenden Angaben über den Umfang der Sammlung vorlagen.



---

## OVG: Sperrabfallsammlung unterliegt Irrelevanzschwelle

---

Das Oberverwaltungsgericht hat in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass auch die Sperrabfallsammlung der Irrelevanzschwelle unterliege und damit Sammlungen, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mehr als 10-15 % der Sammelmenge entziehen, untersagt werden müssen. Es liege insbesondere auch mit Blick auf die konkrete Abfallart kein Anlass für ein Abweichen von dieser Grenze vor. Ob die Grenze eher bei 10 % oder eher bei 15 % zu ziehen sei, ließ der entscheidende Senat in der mündlichen Verhandlung offen.

---

## Klägerin ändert Anzeige

---

Unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Anzeige derart geändert, dass sie weniger als 10% der Sammelmenge erfasst. Daraufhin sah sich die zuständige Behörde gehalten, den Untersagungsbescheid aufzuheben und sich der darauffolgenden Erledigungserklärung der Kläger anzuschließen. Durch die vom Senat für ausdrücklich zulässig befundene Änderung der Anzeige in der mündlichen Verhandlung konnte die zuständige Behörde nur mit der Aufhebung des Bescheides reagieren.

---

## Irrelevanzschwelle findet Anwendung

---

Auch wenn kein Urteil in diesem Verfahren ergangen ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts in der mündlichen Verhandlung davon auszugehen, dass die Instanzgerichte die Irrelevanzschwelle in der bekannten Spannweite von 10-15 % auch auf die gewerbliche Sammlung von Sperrabfällen anwenden werden. Die zuständigen Behörden sind daher gehalten, auch bei gewerblichen Sammlungen zu überprüfen, ob eine Untersagungsverfügung zu erlassen ist.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Linus Viezens](#)  
und



Rechtsanwältin  
[Franziska Kaschluhn](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [UNTERSAGUNG GEWERBLICHER BESTANDSSAMMLUNGEN VON ALTTEXTILIEN]

Das VG Düsseldorf hat in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung gegen eine Ordnungsverfügung wiederhergestellt, mit der die untere Umweltschutzbehörde die Bestandssammlung eines gewerblichen Alttextilsammlers untersagt hatte (Beschl. v. 23.11.2018, Az.: 17 L 2870/18).

### Sachverhalt

Ein gewerblicher Sammler beabsichtigte, seine bestehende Alttextilsammlung im Gebiet eines Landkreises – jährliche Sammelmenge ca. 100 Mg/a – auszuweiten und in den nächsten zehn Jahren 350 Mg/a Alttextilien zu erfassen (sog. „Bestandssammlung“). Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) führte zum Zeitpunkt des Eingangs der Sammlungsanzeige bei der unteren Umweltschutzbehörde noch keine eigene Sammlung von Alttextilien durch. Erst Monate später begann der örE, Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten. Mit der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung hat die untere Umweltschutzbehörde dem gewerblichen Sammler die Ausweitung seiner Alttextilsammlung im Gebiet des Landkreises untersagt.

### § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG nicht auf Bestandssammlungen anwendbar

Das VG Düsseldorf erachtete die auf Grundlage des § 18 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG ergangene Ordnungsverfügung in mehrerlei Hinsicht als offensichtlich rechtswidrig. Die Untersagung könne nicht dahingehend mit entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen begründet werden, dass der gewerbliche Sammler Abfälle erfasst, für die der örE eine haushaltsnahe oder sonstige hochwertige getrennte Erfassung und Verwertung durchführt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG). Die Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG sei nicht auf Bestandssammlungen anwendbar. Der Einwand der Behörde greife nicht durch, die sog. „Irrelevanzschwelle“ sei überschritten, da der Berechnung des status quo bei rechtmäßig durchgeführten Sammlungen nicht die angezeigte Sammelmenge (hier: 350 t/a) hätte zugrunde gelegt werden dürfen. § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG betreffe ausschließlich die Konstellation, dass der örE bereits vor dem geplanten Marktzugang des gewerblichen Sammlers ein haushaltsnahes Erfassungssystem eingerichtet habe. Eine Bestandssammlung könne keinen negativen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Sammlung eines örE haben, da sich dessen System auf die gewerbliche Sammlung bereits eingestellt habe bzw. eingestellt haben müsse.



---

## Gefährdung der Gebührenstabilität nur in engen Grenzen

---

Dem VG Düsseldorf zufolge könne die Untersagung auch nicht damit begründet werden, dass die gewerbliche Sammlung die Stabilität der Gebühren gefährde. Auch § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG sei grundsätzlich nicht auf Bestandssammlungen anwendbar. Das Gericht lässt gleichwohl erkennen, dass eine Gefährdung der Gebührenstabilität unter zwei Voraussetzungen nicht ausgeschlossen werden könne: Zum einen müssten hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die wesentlichen Auswirkungen der gewerblichen Sammlung auf die Gebührekalkulation ergeben. Zum anderen müsste die Ursächlichkeit der konkret angezeigten gewerblichen Sammlung für die Gefährdung der Gebührenstabilität dargelegt werden.

In dem vom VG Düsseldorf zu beurteilenden Fall waren entsprechende Anhaltspunkte nicht ersichtlich.

---

## Kritische Würdigung

---

Die Entscheidung steht exemplarisch für eine Rechtsprechung, die die Regelungen zu gewerblichen Sammlungen faktisch leerlaufen lässt und damit einer Defacto-Liberalisierung das Wort redet.

Der Gesetzgeber hat deutlich zu erkennen gegeben, dass er nicht allein die bestehende öffentliche Erfassung schützen will, sondern

auch eine künftige bzw. erst im Aufbau begriffene öffentliche Infrastruktur. Zugleich ist für die gerichtliche Prüfung der öffentlichen Interessen anzumahnen, dass auch für die weiteren Tatbestände des § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG ein Anwendungsbereich verbleibt. So muss für die Schutzgüter Gebührenstabilität und Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen jeweils ein Maßstab gewählt werden, der die stoffstromspezifischen gewerblichen Sammlungen im Verhältnis zu der betr. vom öRE erfassten Abfallfraktion würdigt, nicht aber die gesamte Abfallentsorgung als Maßstab. Andernfalls wäre ein Entgegenstehen öffentlicher Interessen im Sinne von § 17 Abs. 3 KrWG bei jeder gewerblichen Sammlung, die kleine Stoffströme – wie z.B. Altkleider – betrifft, von vornherein ausgeschlossen.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend bei der Durchsetzung der Überlassungspflichten und Sicherstellung der öffentlichen Interessen im Zusammenhang mit der kommunalen Entsorgung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Vergaberecht

[Dr. Frank Wenzel](#)



und  
Rechtsanwalt

[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [GEBÜHRENRECHTLICHE ERFORDERLICHKEIT VON FREMDLEISTUNGS-ENTGELTEN]

Die Frage der Ansatzfähigkeit von Leistungsentgelten einer beauftragten Gesellschaft in der Gebührenkalkulation des Aufgabenträgers stellt sich immer wieder. Relevant wird diese insbesondere bei langfristigen Beauftragungen und in besonderen Fallkonstellationen wie z.B. der Teilprivatisierung der Betreibergesellschaft.

Das VG Potsdam hat sich in einem Urteil vom 6.9.2018 (Az.: 8 K 148/12) mit einer solchen komplexen Ausgangslage befasst. Der Fall betraf die Gebührenerhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung und diesbezügliche Leistungsentgelte. Er enthält jedoch interessante Ausführungen zum Verhältnis von Kommunalabgabenrecht und Preisrecht, die auch für beauftragte PPP-Gesellschaften in der Abfallwirtschaft interessant sind.

### **Durchführung eines Vergabeverfahrens indiziert Ansatzfähigkeit der Leistungsentgelte**

Das VG hat den im Ausgangsfall streitigen Ansatz des Leistungsentgeltes in den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht beanstandet. Es hielt diesen schon nicht für überprüfungspflichtig.

Die Kläger hatten dagegen vom Aufgabenträger eine stete preisrechtliche Kontrolle dahingehend verlangt, dass die nach Preisrecht zu ermittelnden Marktpreise stets aktuell

sein müssten. Demgegenüber stellte das VG auf die Indizwirkung des Vergabeverfahrens ab: Die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Ermittlung der Leistungsentgelte führe dazu, dass es keiner weiteren Kontrollmechanismen, insbesondere keiner preisrechtlichen Überprüfung, mehr bedürfe. Zweifel an der Rechtmäßigkeit des seinerzeitigen Vergabeverfahrens waren für das VG nicht erkennbar. Überdies waren im Verfahren ausdrücklich Preise für die Leistungserbringung auf der Grundlage von Mengenangaben abgefragt worden, die zu vergleichbaren Angeboten führen sollten.

Auch nach Ablauf von 12 Jahren sei eine preisrechtliche Überprüfung nicht veranlasst, wenn das aktuelle Entgelt lediglich auf die Fortschreibung anhand einer Preisgleitklausel zurückzuführen sei. Ebenso wenig erkannte das VG andere spätere außerordentliche Veränderungen, die eine nachträgliche preisrechtliche Überprüfung erfordert hätten.

Mit Blick auf weitere Rügen u.a. zum Ansatz der Abschreibungen im Fremdleistungsentgelt erkannte das VG jedenfalls dem vorgenommenen Kostenvergleich im Sinne eines Regiekostenvergleichs ausschlaggebende Wirkung zu. Dieser fiel zugunsten der Teilprivatisierung aus.



## Gewinnanteile im Fremdleistungsentgelt unbeachtlich bei Ausschreibungsergebnis

Schließlich widmete sich das VG der umstrittenen Frage des Ansatzes von Unternehmergewinnen in Leistungsentgelten und deren Übernahme in die Gebührenkalkulation. Im konkreten Fall sei das Entgelt aufgrund der Legitimationswirkung des Vergabeverfahrens nicht näher hinsichtlich etwaiger Gewinnspannen zu überprüfen. Denn der mit dem Vergabeverfahren verbundene Wettbewerb garantiere, dass das Entgelt nicht durch überhöhte Gewinne belastet sei. In der Rechtsprechung werde nur dann eine Prüfung des Umfangs des Unternehmergewinns vorgenommen, wenn das Entgelt überhaupt einer preisrechtlichen Überprüfung unterzogen werde. Überdies verbiete sich mit Blick auf die Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und die danach bestehende Möglichkeit der Gewinnerzielung der generelle Schluss, dass der Kommune keinerlei Gewinn zufließen dürfe, den die als Erfüllungsgehilfe eingeschaltete Gesellschaft erzielt.

## Besonderheiten des Kommunalwirtschaftsrechts im Land Brandenburg

Mit dieser Aussage geht das VG über die von anderen Gerichten zugestandenen Gewinnerzielungsmöglichkeiten in Fallkonstellationen der Teilprivatisierung hinaus. Insoweit

wird – allerdings anknüpfend an abweichende Vorgaben zur Gewinnerzielung im dortigen landesspezifischen Kommunalwirtschafts- und -abgabenrecht – vom OVG Bautzen wie auch vom VGH Kassel und dem OVG Mecklenburg-Vorpommern eher ein grundsätzliches Verbot der Gewinnerzielung über Gebühren angenommen. Insoweit dürfte die Entscheidung auf die besondere Rechtslage in Brandenburg zu beziehen sein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
Vergaberecht

[Caroline von Bechtolsheim](#)



und  
Rechtsanwältin

[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [KEIN SCHADENSERSATZ DRITTBEAUFTRAGTER WEGEN GEWERBLICHER SAMMLUNGEN]

Die Konkurrenz unter den gewerblichen Sammlern von Alttextilien ist hoch. Es ist jedoch nicht etwa Aufgabe des öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE), für einen angemessenen Ausgleich unter den gewerblichen Marktteilnehmern zu sorgen.



Insbesondere die zwischen dem öRE und gewerblichen Sammlern geschlossenen Entsorgungsverträge vermitteln grundsätzlich keinen Schutz vor anderen Wettbewerbern.

Hierauf weist das Landgericht Braunschweig hin, das jüngst über die Frage von vorgebliehen Schadensersatzansprüchen gegenüber einem öRE wegen der Sammlung anderer Unternehmen zu befinden (Az.: 8 O 3392/18) hatte.

---

### Kein Konkurrenzschutz für gewerbliche Sammler

---

Im maßgebenden Fall ging es um Zahlungsansprüche aus einem Entsorgungsvertrag, die die von [GGSC] vertretene Kommune gegenüber dem beklagten privaten Entsorger letztlich durchsetzte. Dieser war als kommunaler Drittbeauftragter vertraglich verpflichtet, Sammelcontainer für Alttextilien an verschiedenen Sammelstellen in der Stadt bereitzustellen. Der unterlegene Beklagte hatte mit der von der Kommune eingeklagten Zahlung des vertraglich vereinbarten Entgeltes die Aufrechnung mit von ihm behaupteten Schadensersatzansprüchen erklärt. Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche begründete der Beklagte damit, dass die Kommune zwei anderen Unternehmen bewirtschafteter Altkleidersammelcontainer Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern erteilt hatte, mit der Folge der Beeinträchtigung der Verwertungsmöglichkeit der Beklagten.

---

### Kein Schutz vor Konkurrenz

---

Das Gericht erteilte der Auffassung des privaten Entsorgers eine Absage. Unabhängig von dem Umstand, dass die Parteien im vorliegenden Fall Schadensersatzansprüche vertraglich ausgeschlossen und eine Verpflichtung zum Schutz vor Konkurrenz nicht getroffen haben, begründeten auch andere rechtliche Erwägungen keine Schadensersatzansprüche.

Weder lasse eine auslegende Berücksichtigung des Parteiwillens (gemäß §§ 133, 157 BGB) eine derartige leistungsbezogene Nebenpflicht erkennen, noch liege in der Gestattung von Konkurrenz eine Nebenpflichtverletzung im Sinne der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.

Es bestünde keine grundsätzliche gesetzliche Verpflichtung, die Konkurrenzsituation zugunsten der Beklagten zu beeinflussen. Der Gesetzgeber habe den Markt für gewerbliche Sammler mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz geöffnet. Mit der Ausschreibung und dem Abschluss von Nutzungsvereinbarungen habe sich die Stadt dafür entschieden, die städtische Fläche grundsätzlich für das Aufstellen von gewerblichen Containern zur Verfügung zu stellen.

Der öRE sei bei seiner Aufgabenerfüllung nicht vor der Konkurrenz durch gewerbliche Sammlungen privater Unternehmen



geschützt. Demnach könne auch keine Verpflichtung bestehen, den betrauten Dritten schließlich umfänglich vor Wettbewerben zu bewahren. Eine gewisse Konkurrenzsituation unter den verschiedenen Unternehmen mit der Folge einer attraktiveren Preisgestaltung sei vielmehr erwünscht.

Schließlich bestünde keine Art erfolgsversprechender Garantie zugunsten des beauftragten Dritten, eine bestimmte Sammelmenge innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu erzielen.

---

### Bedeutung für die Praxis

---

Die Entscheidung stärkt den örE, indem sie ihm keine weiteren rechtlichen Risiken bei der Durchführung von Entsorgungsverträgen mit Wettbewerbern gewerblicher Sammler auferlegt. Denn er ist gesetzlich nicht dazu verpflichtet, seine Vertragspartner vor anderen Wettbewerbern auf dem Markt zu schützen.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gerichtlich und außergerichtlich in der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Drittbeauftragten und der Abwehr unberechtigter Gegenforderungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)



und  
Rechtsanwältin  
Daniela Weber

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ANSCHLUSSZWANG DES GRUNDSTÜCKEIGENTÜMERS FÜR DORTIGEN BAUMARKT BEI VORLÄUFIGER INSOLVENZ]

Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Baumarkt betrieben wird, unterliegt bei entsprechenden Vorgaben in der für ihn gültigen Abfallsatzung grundsätzlich dem Anschlusszwang. Je nach Satzungslage ist er dann auch zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

Dass wohl bisher beim Gebühreneinzug anders verfahren ist und ein vorläufiges Insolvenzverfahren über den Betreiber des Baumarkts eröffnet worden ist, hat nicht zum Klageerfolg geführt (Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) vom 12.11.2018, Az.: 5 K 319/14).



---

## Grundstückseigentümer von Baumärkten sind überlassungs- und anschlusspflichtig

---

Nach dem VG handelt es sich bei einem Grundstück aufgrund der vollständigen oder teilweisen gewerblichen Nutzung um ein sogenanntes Gewerbegrundstück im Sinne der im Gebiet gültigen Abfall(wirtschafts)satzung. Der Eigentümer sei durch Satzung verpflichtet worden, sein Grundstück an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen, sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen könnten (Anschlusszwang). Die vom Bundesverwaltungsgericht aus § 7 S. 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) abgeleitete und an die Lebenserfahrung anknüpfende Vermutung, nach welcher bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle zur Beseitigung anfallen würden, greife hier ebenfalls und sei von der Klägerin nicht widerlegt worden.

---

## Eigentümer als Anschlusspflichtiger lt. Satzung auch Gebührenschuldner

---

Streitig war hier vor allem die Heranziehung des Eigentümers als Gebührenschuldner – deren Zulässigkeit wiederum davon abhing, dass er als Anschlusspflichtiger einzuordnen war. Offenbar hatte die Kommune vor der Heranziehung des Eigentümers den Betreiber des Baumarkts zur Gebührensatzung herangezogen. Über dessen Vermögen war aber ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet worden.

---

## Vorläufiges Insolvenzverfahren über Vermögen des Baumarktbetreibers hindert satzungsmäßige Heranziehung des Eigentümers zur Gebührensatzung nicht

---

Eine Befreiung von der Anschlusspflicht bzw. der Behälterbenutzungspflicht (und v.a. der daraus folgenden Eigenschaft als Gebührenschuldner) soll nach Auffassung des Gerichts nur dann in Betracht kommen, wenn der Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 7 S. 4 GewAbfV (hier also der Baumarktbetreiber bzw. –inhaber) im Einzelfall nachweisen kann, dass bei ihm keine Beseitigungsabfälle anfallen. Hierfür seien konkrete Verwertungsmaßnahmen zu benennen und die Möglichkeit einer zeitnahen Verwertung substantiiert aufzuzeigen. Daneben bedürfe es einer Glaubhaftmachung durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, die eine Nachprüfung ermöglichen. Der Klägerin sei die Entkräftung der Beweislastregel (Vermutung des Anfalls von Beseitigungsabfällen) hier jedoch nicht gelungen. Ein Ausschluss der Behälterbenutzungspflicht, komme vorliegend daher nicht in Betracht.

---

## Bedeutung für die Praxis

---

Wie die Entscheidung, des Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) verdeutlicht, stellt die Rechtsprechung für Grundstückseigentümer hohe Anforderungen an die Befreiung von der Behälterbenutzungspflicht und verlangt konkrete Nachweise für die Behauptung, auf



dem eigenen Grundstück würden keine überlassungspflichtigen Abfälle (mehr) anfallen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)



und  
Rechtsanwältin  
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[->zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## [ZUR UNZULÄSSIGEN ABLAGERUNG VON ABFALL IN FORM VON ABGE- KIPPEM PFERDEMIST]

Das Abkippen von Pferdemist an einer steilen Böschung im Bereich eines bewaldeten Grundstücks über mehrere Jahre ist als eine unzulässige Ablagerung von Abfall zur Beseitigung einzuordnen, auch wenn es sich dabei um besonders gut verwertbares Material handelt.

Dies bestätigte der VGH München in seinem aktuellen Beschluss vom 19.12.2018 (Az.: 20 ZB 18.1219). Den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen die Entscheidung der Vorinstanz (VG Bayreuth, Beschluss v. 19.04.2018 (Az.: B 2 K 17.468) hat der VGH abgelehnt.

---

### Die Umwandlung von Pferdemist in Humus allein durch Zeitablauf lässt dessen Abfalleigenschaft nicht entfallen

---

Der VGH München stellte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, der Pferdemist sei von der Klägerin nicht einer Wiederverwendung zugeführt worden. Es handle sich daher entgegen des klägerischen Vortrages um unzulässig gelagerten Abfall. Konkret stuft das Gericht den Abfall als solchen zur Beseitigung ein. Die Klägerin habe sich des Pferdemistes entledigen wollen und tatsächlich entledigt. Eine konkrete Wiederverwendungsabsicht sei hingegen nicht vorgetragen worden. Dagegen soll vielmehr die Tatsache sprechen, dass die Abfälle an einem steilen Abhang abgekippt worden sind. Hieran ändere auch der Umstand nichts, dass der Pferdemist nach längerer Zeit der Lagerung zu Humus werde. Auch, dass bei der Ablagerung bereits teilweise eine Kompostierung eingetreten sei, stelle lediglich einen unbeachtlichen Nebeneffekt dar und lasse die Abfalleigenschaft des Pferdemistes nicht entfallen. Die rein abstrakte Möglichkeit, kompostierten Pferdemist in der Gartenverbesserung und ggf. für eine Veräußerung zu verwenden, reiche für eine abweichende Beurteilung der Sachlage nicht aus.

Nach Auffassung des VGH München sei die Frage der Einordnung von Pferdemist auch nicht von grundsätzlicher Bedeutung und stelle damit keinen Zulassungsgrund für die Berufung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO dar.



Für die richtige Einordnung des Pferdemists komme es aufgrund der verschiedenen rechtlichen Regelungen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Eine über den zu entscheidenden Einzelfall hinausgehende Bedeutung sei jedoch nicht ersichtlich.

Das Gericht folgte auch nicht der Argumentation der Klägerin, die Vorinstanz habe der Frage nachgehen müssen, ob die Ablagerung auf dem Grundstück der Klägerin zum übergroßen Teil bereits reine Humuserde darstelle. Im Fall einer Aufklärungsrüge gemäß § 86 Abs. 1 VwGO müsse substantiiert dargelegt werden, hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden habe. Diesen Anforderungen sei die Klägerin nicht nachgekommen.

---

#### **Frage nach Einstufung von Pferdemist gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 (tierisches Nebenprodukt) oder Nr. 4 (Fäkalie) offengelassen**

---

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Bayreuth hat die Klägerin damit im Ergebnis nicht darlegen können.

Die Frage, ob Pferdemist als ein tierisches Nebenprodukt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG), oder als Fäkalie (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG), welche nicht zur Deponierung bestimmt sind, einzuordnen sei, hat der Senat ausdrücklich offengelassen. Scheiden diese Einstufungen aus, muss der Abfall als solcher zur Beseitigung

i. S. v. § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden.

---

#### **Bedeutung für die Praxis**

---

Der VGH München hat mit seinem Beschluss klargestellt, dass die abstrakte Wiederverwendungsfähigkeit von Stoffen nicht ausreicht um deren Eigenschaft als Abfall (der je nach Einzelfall überlassungspflichtig ist) auszuschließen. Für eine andere Einstufung hat der Verantwortliche vielmehr eine konkrete Wiederverwendungsabsicht bzw. -strategie darzulegen. Fällt Pferdemist an, hat der Abfallerzeuger also planmäßig dessen Verwertung zu organisieren – anderenfalls muss er sich mit der Frage auseinandersetzen, ob der „Mist“ an die Kommune überlassen werden oder anderen Entsorgungswegen zugeführt werden muss.

[GGSC] berät zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Prüfung und Durchsetzung von Überlassungspflichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
Vergaberecht  
[Caroline von Bechtolsheim](#)

und Rechtsanwältin  
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [ZUM ERMESSENSPIELRAUM DES SATZUNGSGEBERS BEIM AUSSCHLUSS VON ABFÄLLEN VON DER ÜBERLASSUNGSPFLICHT]

[GGSC] hat den Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgreich in einem Normenkontrollverfahren gegen die Abfallsatzung vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern (fortan: OVG) vertreten.

Das OVG hat mit Urteil vom 30.10.2018 (Az.: 1 K 562/16) entschieden, dass die Abfallsatzung des Landkreises und die darin enthaltene Regelung zum Ausschluss bzw. Nicht-Ausschluss bestimmter Bau- und Abbruchabfälle von der Überlassungspflicht rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### Sachverhalt

Antragstellerin im Normenkontrollverfahren war ein im Bereich der Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen tätiges Unternehmen, das eine außerhalb des Entsorgungsgebietes des Landkreises gelegene DK I-Deponie betreibt. Die Abfallsatzung des Landkreises sieht vor, dass nur bestimmte Bau- und Abbruchabfälle von der Entsorgung ausgeschlossen sind, Bau- und Abbruchabfälle im Übrigen aber überlassungspflichtig und nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind und zu einer DK II-Deponie verbracht werden müssen, die von einer Beteiligungsgesellschaft des Landkreises betrieben wird.

Vor Inkrafttreten der streitgegenständlichen Abfallsatzung galt im Entsorgungsgebiet das Satzungsrecht aus der Zeit vor der Kreisgebietsreform 2011 fort. Dieses sah in einem Teil der Altkreise einen weitgehenden Ausschluss von Bau- und Abbruchabfällen von der Entsorgung durch den Landkreis vor. Die Antragstellerin monierte, dass der Landkreis sein Ermessen bei der Neuregelung des Ausschlusses von Abfällen von der Überlassungspflicht fehlerhaft ausgeübt habe und die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin hätte berücksichtigen müssen, die eine eigene DK I - Deponiebetreibt, auf der in der Vergangenheit die früher ausgeschlossenen Abfälle teilweise abgelagert wurden. Sie rügte einen Eingriff in ihr Eigentumsrecht, weil ihr der Kundenstamm teilweise entzogen werde. Die von der Satzung vorgesehene Ablagerung der für DK I-Deponien zugelassenen Bau- und Abbruchabfälle auf einer DK II – Deponie verstoße gegen Abfallrecht.

### Keine Pflicht zur Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen Dritter

Das OVG hat den Normenkontrollantrag als bereits unzulässig zurückgewiesen, da die Antragstellerin nicht geltend machen könne, durch die Abfallsatzung (jedenfalls möglicherweise) in eigenen Rechten verletzt zu sein. Eine unmittelbare Beeinträchtigung eigener Rechtspositionen komme nicht in Betracht, da die Antragstellerin ihren Geschäftssitz außerhalb des Satzungsgebietes hat und somit nicht Adressatin der Abfallsatzung sei.



Ein Eingriff in das Eigentumsrecht liege nicht vor. Der Landkreis sei bei der Regelung des Ausschlusses von Abfällen von der Überlassungspflicht nicht verpflichtet, wirtschaftliche Interessen Dritter in seine Ermessenserwägungen einzubeziehen. Das OVG stellt klar, dass Satzungsregelungen zur Überlassung von Abfällen ausschließlich an den Regelungen des KrWG auszurichten sind. Wirtschaftliche Interessen von privaten Entsorgungsunternehmen seien nicht zu berücksichtigen. Private Entsorgungsunternehmen als Deponiebetreiber müssten stets damit rechnen, dass Satzungsgeber von ihrem Ermessen Gebrauch machen und den Ausschluss von Abfällen von der Überlassungspflicht neu regeln.

### **Ablagerung von DK I-Abfällen auf DK II-Deponien nicht per se unzulässig**

Das OVG hat darauf hingewiesen, dass es den bereits unzulässigen Normenkontrollantrag auch als unbegründet zurückgewiesen hätte und ausgeführt, dass die Ablagerung von DK I-Abfällen auf DK II-Deponien entgegen der Auffassung der Antragstellerin nicht unzulässig ist. Zwar sei eine „sortengerechte“ Ablagerung von Abfällen auf Deponien mit der entsprechenden Deponieklasse anzustreben. Verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger jedoch – wie im vorliegenden Fall – nicht selbst über eine DK I-Deponie, sei es nicht zu beanstanden, wenn für die Ablagerung von DK I-Abfällen höherwertiger

DK II-Deponieraum in Anspruch genommen wird.

### **Weites Ausschlussermessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**

Nach der Entscheidung haben die öRE ein weites Ermessen, ob und welche nach dem KrWG grundsätzlich überlassungspflichtigen Abfälle sie von der Entsorgung ausschließen. Sie müssen bei dieser Entscheidung die abfallwirtschaftlichen Ziele und die abfallrechtlichen Vorgaben beachten, nicht aber die Interessen privater Entsorgungsunternehmen an einem Ausschluss und der Entsorgung von bestimmten Abfällen abwägend berücksichtigen.

[GGSC] unterstützt öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger umfassend bei der rechtssicheren Ausgestaltung von Abfallsatzungen und verfügt über hohe Expertise in Fragen des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt  
[Wolfgang Siederer](#)  
und



Rechtsanwalt  
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



## [ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

### Kein Schadensersatz Drittbeauftragter

Ein Drittbeauftragter kann gegenüber dem öRE keinen Schadensersatz geltend machen, weil ihn dieser nicht vor gewerblicher Konkurrenz schützt (Urt. v. 19.02.2019, Az.: 8 O 3392/18). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 11.

### Widerspruch der BGB-Gesellschaft

Legt eine BGB-Gesellschaft (auch „GbR“) Widerspruch gegen einen Abfallbescheid durch ihren Anwalt ein, muss dieser durch alle Gesellschafter bevollmächtigt sein. Hieran erinnert eine aktuelle Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 06.02.2019, Az.: OVG 11 N 15.15).

### Keine „Kündigung“ der öffentlichen Abfallentsorgung

Mit seiner „Kündigung“ der öffentlichen Abfallentsorgung drang ein brandenburgischer Abfallbesitzer nicht durch. Wohl aber prüfte das VG Cottbus ausführlich den von ihm angefochtenen Gebührenbescheid des öRE, hatte bei seiner Prüfung der Grund- und Mindestgebühren jedoch weder Bescheid

noch zugrundeliegende Satzung zu beanstanden (Urt. v. 06.02.2019, Az.: 6 K 871/14).

### Zulässige Forderung von Nachweisen gewerblicher Sammler

Gewerbliche Sammlungen müssen nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 KrWG Angaben über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens machen. Zur Erfüllung dieser Pflichten hat das BVerwG mit Urteilen v. 24.01.2019 (Az.: 7 C 14.17 u.a) entschieden. Ausführlich zu den Entscheidungen in diesem Newsletter auf Seite 05.

### Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlage

Mit der Festsetzung einer Sicherheitsleistung für den Fall der Insolvenz einer Abfallentsorgungsanlage hat sich der BayVGH in seinem Beschluss vom 09.01.2019 befasst (Az.: 22 CS 18.2003).

### Gärreste aus Biogasanlagen

Das VG Hannover hat sich mit einem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Nutzung eines Erdbeckens zur Lagerung von Gärresten einer Biogasanlage ausführlich befasst. Nach den Landesbauordnungen – hier § 41 Abs. 2 Satz 1 NBauO – muss bei baulichen Anlagen u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle dauernd gesichert sein (Urt. v. 06.12.2018, Az.: 12 A 5761/16).



---

## Schutz von „Bestandssammlungen“

---

Das VG Düsseldorf hat in einem Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes (Beschl. v. 23.11.2018, Az.: 17 L 2870/18) die aufschiebende Wirkung gegen eine Ordnungsverfügung wiederhergestellt, mit der die untere Umweltschutzbehörde die Bestandssammlung eines gewerblichen Alttextilsammlers untersagt hatte. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 08.

---

## Preisrecht vor Gericht

---

Es bedarf keiner weiteren preisrechtlichen Überprüfung eines Fremdleistungsentgelts bei dessen Aufnahme in eine Gebührenkalkulation, wenn die betr. Entsorgungsleistung zuvor Gegenstand eines Vergabeverfahrens gewesen ist (VG Potsdam, Urt. v. 06.09.2018, Az.: 8 K 148/12). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Vergaberecht  
[Dr. Frank Wenzel](#)

---

## [GGSC SEMINARE]

---

### 21. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“

---

13. und 14. Juni 2019 in Berlin

[-> Programm](#)

[-> Programm mit der Beschreibung der Fachforen](#)

Am Vorabend des Infoseminars (12. Juni 2019) besteht bei Interesse die Möglichkeit, gemeinsam mit [GGSC] MitarbeiterInnen am traditionellen „Staffellauf“ durch den Tiergarten teilnehmen. [GGSC] wird mit drei Teams à 5 Personen starten, die jew. 5 km laufen. Unser Team-Motto lautet übrigens „Nicht das Laufen ist unsere Stärke“! Wenn Sie Interesse haben, merken Sie dies bei der Anmeldung bitte kurz an.

---

### [GGSC] Projektentwicklungstag – Nachverdichtung, die Stadt rückt zusammen

---

**22.05.2019, Berlin**

09:00 – 18:00 Uhr

[-> Programm](#)

[-> ausführliche Beschreibung der Programminhalte](#)

Mit der Veranstaltung sollen insbesondere Projektentwickler und Bauherren/



Investoren angesprochen und die öffentlich-rechtlichen ebenso wie werkvertragliche und HOAI-Themen behandelt werden, die sich bei der Planung und Realisierung von Innenentwicklungsvorhaben stellen.

## [GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner  
Umsetzung Verpackungsgesetz – Stand und Stolpersteine  
31. Kasseler Abfall- und Ressourcenforum  
2019

[10.04.2019 in Kassel](#)

## [GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 02/2019, Seite 99) finden sich Beiträge von [GGSC] RechtsanwältInnen zu folgendem Thema:

- Berücksichtigung öffentlicher Interessen bei der freiwilligen Rücknahme von Alt Kleidern
- Bundesverwaltungsgericht zur abfallrechtlichen Entledigungspflicht bei verunreinigten Futtermitteln

**Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim**  
„Strategien zur Verringerung von Fremdstoffen kommunaler Bioabfälle“, in: Müll und Abfall 2018, Heft 12, 620-625.

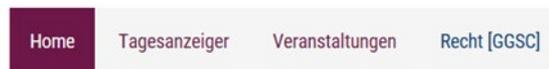
## [HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

### Vergabe Newsletter

[Februar 2019](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- UVgO: Umsetzungsstand und Bedeutung für öffentliche Auftraggeber
- Grundlegende EuGH-Entscheidung zu Rahmenvereinbarungen
- Zur Zulässigkeit der Vorgabe von Festpreisen



## [HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm<sup>3</sup> GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter [www.kommunalwirtschaft.eu](http://www.kommunalwirtschaft.eu) finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.